Bundesrat Drucksache **170/02**

28.02.02

Beschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Einführung des diagnose-orientierten Fallpauschalensystems für Krankenhäuser (Fallpauschalengesetz - FPG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 221. Sitzung am 28. Februar 2002 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses
- Drucksache 14/8362 - zu dem

Gesetz zur Einführung des diagnose-orientierten Fallpauschalensystems für Krankenhäuser (Fallpauschalengesetz – FPG)

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 120/02

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Deutscher Bundestag
14. Wahlperiode

Drucksache 14/8362
26.02.02

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Einführung des diagnose-orientierten Fallpauschalensystems für Krankenhäuser (Fallpauschalengesetz - FPG)

- Drucksachen 14/6893, 14/7421, 14/7461, 14/7824, 14/7862, 14/8239 -

Berichterstatterin im Bundestag: Abgeordnete Hildegard Wester
Berichterstatter im Bundesrat: Minister Claus Möller

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 209. Sitzung am 14. Dezember 2001 beschlossene Gesetz zur Einführung des diagnose-orientierten Fallpauschalensystems für Krankenhäuser (Fallpauschalengesetz - FPG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 26. Februar 2002

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Heribert Blens	Hildegard Wester	Claus Möller
Vorsitzender	Berichterstatterin	Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Einführung des diagnose-orientierten Fallpauschalensystems für Krankenhäuser (Fallpauschalengesetz - FPG)

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 109 Abs. 4 Satz 3 SGB V)

 In Artikel 1 wird Nummer 3 wie folgt gefasst:

 '3. In § 109 Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort "Krankenhausfinanzierungsgesetzes" die Wörter ", des Krankenhausentgeltgesetzes" eingefügt.'

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c (§ 137 Abs. 1 nach Satz 4 - neu - SGB V)

 In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c § 137 Abs. 1 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

 "Die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde kann Leistungen aus dem Katalog nach Satz 3 Nr. 3 bestimmen, bei denen die Anwendung von Satz 4 die Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung gefährden könnte; sie entscheidet auf Antrag des Krankenhauses bei diesen Leistungen über die Nichtanwendung von Satz 4."

3. Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 17b Abs. 1 Satz 6 und nach Satz 7 - neu - KHG)

 In Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa § 17b wird Absatz 1 wie folgt geändert:

 a) In Satz 6 werden die Wörter "bundeseinheitliche Maßstäbe" durch die Wörter "bundeseinheitliche Empfehlungen für Maßstäbe" ersetzt.

 b) Nach Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:

 "Soweit das Land keine Vorgaben erlässt, sind die Empfehlungen nach Satz 6 verbindlich anzuwenden."

 Folgeänderungen:

 a) In Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird die Zahl "9" durch die Zahl "10" und in Doppelbuchstabe cc wird die Zahl "10" durch die Zahl "11" ersetzt.

 b) In Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe d § 17b Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Zahl "13" durch die Zahl "14" ersetzt.

c) In Artikel 5 § 5 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "Satz 6 und 7" durch die Angabe "Satz 6 bis 8" ersetzt.

d) In Artikel 5 § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Zahl "9" durch die Zahl "10" und in Nummer 2 die Zahl "11" durch die Zahl "12" ersetzt.

e) In Artikel 5 § 21 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b wird die Zahl "8" durch die Zahl "9" ersetzt.

4. Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe f (§ 17b Abs. 8 Satz 1 KHG)

In Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe f § 17b Abs. 8 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

"Die Vertragsparteien nach Absatz 2 führen eine Begleitforschung zu den Auswirkungen des neuen Vergütungssystems, insbesondere zur Veränderung der Versorgungsstrukturen und zur Qualität der Versorgung durch; dabei sind auch die Auswirkungen auf die anderen Versorgungsbereiche sowie die Art und der Umfang von Leistungsverlagerungen zu untersuchen."

5. Zu Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BPflV)

In Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a § 6 Abs. 5 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

"Voraussetzung ist, dass das Krankenhaus nachweist, dass auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Arbeitnehmervertretung, die eine Verbesserung der Arbeitszeitbedingungen zum Gegenstand hat, zusätzliche Personalkosten zur Einhaltung der Regelungen des Arbeitszeitrechts zu finanzieren sind."

6. Zu Artikel 5 (§ 9 Abs. 2 KHEntgG)

In Artikel 5 § 9 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

"(2) Kommt eine Vereinbarung zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 ganz oder teilweise nicht zu Stande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle nach § 18a Abs. 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes; in den übrigen Fällen gilt § 17b Abs. 7 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes."

7. Zu Artikel 5 (§ 21 Abs. 3 Satz 5 und nach Satz 5 KHEntgG)

In Artikel 5 § 21 Abs. 3 Satz 5 werden der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Sätze eingefügt:

" diese Auswertungen übermittelt das Bundesministerium auch den für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden. Die Länder können dem Bundesministerium zusätzliche Auswertungen empfehlen."